

GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> (Eingang 15.04.2025)	<p><b>Belange der Raumordnung</b> Nach dem Regionalplan Donau-Iller liegt die Fläche in einem Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3). Hierzu sei auf die Stellungnahme der Landwirtschaft verwiesen.</p> <p><b>Belange der Landwirtschaft</b> Bei den im Lageplan aufgeführten Flächen handelt es sich um Flächen die in der Flurbilanz der Vorrangflur zugeordnet sind. Dies sind Flächen der höchsten Wertstufe, die für eine ökonomische Landwirtschaft wichtig sind.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht, und es sich um Flächen handelt, die aufgrund ihrer Standortgunst als wichtig für die produktive Landwirtschaft einzustufen sind, was grundsätzlich auch für die überplanten Flächen gilt.</p> <p>Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Ausführung der Anlage als Agri-PV-Anlage erfolgt, bei der die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt.</p> <p>Grundsätzlich sind dazu die Anforderungen der DIN SPEC 91434 oder 91492 zu erfüllen. Ob es sich im vorliegenden Fall um eine solche Anlage handelt, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden. Im Entwurf finden sich keine Festsetzungen, die auf die Vorgaben der entsprechenden DIN SPEC hinweisen.</p> <p><b>Belange des Klimaschutzes</b> Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Ausführung der Anlage soll als Agri-PV-Anlage erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden daher so ergänzt, dass dies planungsrechtlich sichergestellt wird.</p> <p>Die Ausführungen zu den Belangen des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p>

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN**  
**BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele</p>	

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p>2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p><b>Belange des Naturschutzes</b> Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt. Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
2.	<b>Regionalverband Donau-Iller</b> (Eingang 07.04.2025)	<p>Gemäß PS B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt die plangegenständliche Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Aufgrund der Planung als Agri-PV-Anlage könnte grundsätzlich eine Vereinbarkeit mit den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalplans bestehen. Da den Unterlagen die genaue Ausführung der Anlage bisher nicht entnehmbar ist, kann dies zum jetzigen Zeitpunkt unsererseits jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Wir bitten daher um entsprechende Ergänzung der Unterlagen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Ausführung der Anlage soll als Agri-PV-Anlage erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden daher so ergänzt, dass dies planungsrechtlich sichergestellt wird.</p>
3.	<b>Landratsamt Alb-Donau-Kreis</b> (Eingang 28.04.2025)	<p><b>Anregungen</b></p> <p><b>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b> Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen.</p> <p>Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler-/Verteilkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen.</p> <p>Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Anregungen zum Brand- und Katastrophenschutz sind nicht Gegenstand der Regelungen eines Bebauungsplanes und sind vom Vorhabenträger bei der Errichtung der Anlage zu Berücksichtigen.</p>

GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p><b>Landwirtschaft</b>            Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 15.04.2025, Abschnitt „Belange der Landwirtschaft“, verwiesen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst weite Teile des Flst 2565/1 in Beimerstetten Hagen. Dort wird derzeit Ackerbau auf 11,4 ha betrieben. Die Fläche ist laut Flurbilanz der Vorrangflur zugeordnet. Dies sind Flächen der höchsten Wertstufe und der Landwirtschaft vorzuhalten.</p> <p>Im Plangebiet soll Energie in Form von Photovoltaik erzeugt werden. Es kann nicht beurteilt werden, ob es sich hierbei um eine Agri PV Anlage handelt. Es gibt keine Planhinweise, die die Anforderungen der DIN Spec 91434 (alt. 91492) für eine Agri PV Anlage entsprechen.</p> <p>Insbesondere der Planhinweis auf eine mögliche Einfriedung der Fläche und der Extensivierung als Grünland (siehe Textteil Teil B 4.) deutet nicht auf eine Agri PV Anlage hin.</p> <p>Sollte ein Agri PV Anlage errichtet werden, die der DIN Spec 91434 entspricht, können die Bedenken ausgeräumt werden.</p> <p>Dem Vorhabensträger ist eine schriftliche Festsetzung einer Agri PV Anlage entsprechend der DIN Spec 91434 im Bebauungsplan zu empfehlen.</p> <p><b>Vermessung</b>            Grundrißabruf nicht aktuell. Neuen Abruf verwenden. Grenzverlauf im Angrenzerbereich nicht auf dem neuesten Stand. Flurstück Nr. 2021/9 ist nicht eingearbeitet.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p><b>Straßen</b>            Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Ausführung der Anlage soll als Agri-PV-Anlage erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden daher so ergänzt, dass dies planungsrechtlich sichergestellt wird.</p> <p>Ob eine Einfriedung notwendig ist liegt im Benehmen der Bauherren.</p> <p>Die Anlage ist gemäß den Vorgaben der DIN Spec 91434 geplant.</p> <p>Die Festsetzung wird um einen Verweis auf die DIN Spec 91434 ergänzt.</p> <p>Die Plangrundlage wird aktualisiert.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p><b>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b>  Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage geschaffen. Es sollte noch geprüft werden, eine entsprechende Rückbauverpflichtung mit dem Betreiber zu vereinbaren, damit nach Beendigung der Nutzung die baulichen Anlagen entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Wir empfehlen den Rückbau durch entsprechende Maßnahmen abzusichern (Baulast, Bankbürgschaft...).</p> <p>Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit auch eine zeitliche Befristung der Nutzung und die spätere Folgenutzung in den Planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen.</p> <p>Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p><b>Landwirtschaft</b>  Durch die Bewirtschaftung, der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen.</p> <p>Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden, um den landwirtschaftlichen Flächenverlust so gering wie möglich zu halten. Gemäß § 1a Abs. 3, Satz 5 BauGB ist der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden und auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sind freizuhalten.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung wird in Verbindung mit der Festsetzung einer Folgenutzung in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN**  
**BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p><b>Forst, Naturschutz</b></p> <p><u>Naturschutz</u> Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind verständlich und schlüssig ausgearbeitet.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit“ ist wie beschrieben einzuhalten.</p> <p>Die CEF-Maßnahme für den Verlust des Feldlerchen Brutplatzes „Anbau von Getreide im doppeltem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünge- und Pestizideinsatz sowie mechanischer Unkrautbekämpfung während der Brutzeit“ ist wie beschrieben durchzuführen.</p> <p>Einer Reduzierung der Maßnahme kann ggf. zugestimmt werden, wenn eine weitere Brut der Feldlerche auf der Vorhabenfläche im laufenden Betrieb durch eine sachkundige Person nachgewiesen wird. Dies ist nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) möglich.</p> <p>Die rechnerisch generierten überschüssigen Ökopunkte dürfen nicht, wie in der saP bereits erwähnt, für das Ökokonto der Gemeinde bzw. andere Bauvorhaben verwendet werden.</p> <p>Die Einfriedung des Vorhabengebietes ist durchlässig für kleinere Wildtiere zu gestalten.</p> <p><b>Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p><u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Vor Beginn der Maßnahme ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Regelung zu den Einfriedungen sieht dies bereits vor.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Das Bodenschutzkonzept ist durch den Vorhabenträger zu erarbeiten.</p>

GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>Ein Sachverständiger hat die Maßnahme bodenkundlich zu bekleiden und zu dokumentieren. Dieser ist zu Baubeginn namentlich zu benennen. Ein etwaiger Wechsel ist unverzüglich anzuseigen. Der Sachverständige hat darauf zu achten, dass die Maßnahme entsprechend dem Bodenschutzkonzeptes mit dem Bodenmaterial sachgerecht umgegangen wird.</p> <p>Um schädliche Bodenveränderung zu vermeiden dürfen die Arbeiten nur bei trockener Witterung durchgeführt werden.</p> <p>Für die Zuwegung sollten möglichst kurze Strecken oder bereits bestehende Wege genutzt werden. Baustraßen dürfen nur eine auf das erforderliche Mindestmaß beschränkte Verdichtung aufweisen und sind nach der Bauphase auf das notwendige Maß zurückzubauen.</p> <p>Erdkabel sind mit geringstmöglichen Eingriff oberflächennah zu verlegen.</p> <p><b>Wassergefährdende Stoffe</b> Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100% des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.</p> <p><b>Flurneuordnung</b> Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
4.	<b>Deutsche Bahn AG</b> (Eingang 03.04.2025)	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung BL 510 Neu-Ulm - Amstetten. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 37-39.</p> <p>Deshalb sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Bedingungen / Auflagen und Hinweise der als Anlage beigefügten Stellungnahme der DB Energie</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe nachfolgend.</p>

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p>GmbH vom 01.04.2025 – AZ: I.ET-S-SW 3 RS – als Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p><b>Stellungnahme DB Energie</b>            Im Geltungsbereich der Anfrage, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 37 und 39.</p> <p>Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich. Für eine abschließende Stellungnahme benötigen wir noch Ihre detaillierte Realisierungsplanung.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Übernehmen Sie bitte in den Bebauungsplan als Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.</li> <li>2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.</li> <li>3. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die nachfolgenden Punkte werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN**  
**BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p>keinem Zeitpunkt stattfinden. Eine Annäherung des Krans oder Teile des Krans um mehr als 3 m an unsere Bahnstromleitung inkl. Mast ist untersagt.</p> <p>4. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.</p> <p>5. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</p> <p>6. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</p> <p>7. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>8. Die Zufahrt, in einer Breite von 6 Metern, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.</p> <p>9. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.</p> <p>10. Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen.</p>	

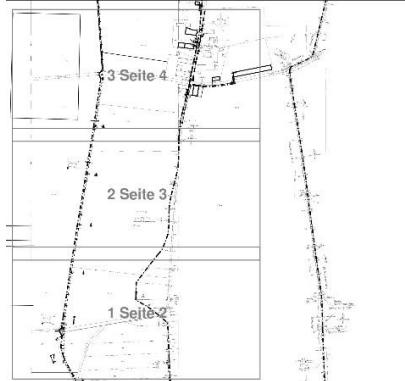
**GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p>11. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>12. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>13. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</p> <p>14. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>15. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten</p> <p>16. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV- Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganzjährige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.</p> <p>17. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich.</p>	

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

I.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag</b>
		<p>18. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>19. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>20. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leistungsbereiches befinden.</p>	
5.	<b>Deutsche Telekom</b> (Eingang 03.04.2025)	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> 	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Eine genaue Ortung der Leitungen und die entsprechende Berücksichtigung bei der Bauausführung obliegt den Bauherren in Abstimmung mit der Deutschen Telekom.</p>

**GEMEINDE BEIMERSTETTEN  
BEBAUUNGSPLAN AGRI-PV-ANLAGE HAGEN**

Vorentwurf vom 20.02.2025	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025	

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Landesamt für Denkmalpflege (Eingang 03.04.2025)
- Netze BW GmbH (Eingang 08.04.2025)
- Vodafone BW GmbH (Eingang 26.03.2025)

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt
- Landesnaturschutzverband BW, Arbeitskreis Alb-Donau/Ulm
- BUND Donau-Iller

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Äußerungen, Erörterungen und sonstige Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan eingegangen.

Beimerstetten, den 23.10.2025

---

Haas  
Bürgermeister